



Der Landrat

Fachdienst Wasserwirtschaft - Untere Wasserbehörde -

Bekanntgabe

Wasserwirtschaft

Planung „Naturnahe Umgestaltung der Elpe“ in Olsberg-Gevelinghausen durch die untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

hier: Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Die untere Naturschutzbehörde plant das oben näher bezeichnete Vorhaben. Im Elpetal bei Gevelinghausen sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit am Elpebach durchgeführt werden. Aktuell wird die Durchwanderbarkeit durch zwei Wehranlagen unterbrochen. Um das Ziel der Durchgängigkeit zu erreichen, soll die Elpe durch Laufverlängerungen und die Installation einer naturnahen rauhen Gleite moderate Gefälleverhältnisse erhalten, die zukünftig eine uneingeschränkte Organismenwanderung ermöglicht. Zugleich soll die Elpe ihrem Leitbild nähergebracht werden und so eine ökologische Verbesserung für Gewässer und Aue erzielt werden.

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG war daher zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Nr. 2.3 der Anl. 3 des UVPG liegen vor:

- *Natura 2000 Gebiet FFH DE 4614-303 „Ruhr“ und Nebengewässer*
- *Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (BT-HSK-05253 „Magere Feuchtbranche“, BT-HSK-05622 „Weide“, BT-HSK-05254 „Erlen-Ufergehölz, BT-HSK-05295 „Abschnitt der Elpe bei Gevelinghausen“*
- *Naturschutzgebiet Ziff. 2.1.33, „Elpe bei Gevelinghausen“, LP Olsberg*
- *Altes Preußisches Überschwemmungsgebiet der Elpe*

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung

Natura 2000:

Mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigung der wertbestimmenden Merkmale (Groppe, Neunauge) so gut wie ausgeschlossen werden. Die Renaturierung führt zu einer Optimierung der Lebensräume.

Durch genaue Lagekartierung der Lebensraumtypen wird bei der Planung zur Verlegung des Bachlaufes ein Zerschneiden verhindert. Durch die Laufverlängerung werden sich die Feuchtigkeitsverhältnisse in der angrenzenden Aue positiv auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen auswirken. Das Verschlechterungsverbot gemäß der FFH-Richtlinie wird beachtet.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG:

Grundsätzlich dienen die geplanten Maßnahmen einer Fließgewässeroptimierung durch Laufverlängerung und Entfesselung der Uferbereiche. Das neu angelegte Bachbett kann sich ungestört entwickeln und wird nach kurzer Zeit die Funktion eines naturnahen Bachverlaufes annehmen. Die erhebliche Beeinträchtigung des aktuell vorhandenen geschützten Biotops in Folge der Baumaßnahmen wird durch Laufverlängerung, Uferentfesselung und natürliche Wiederentwicklung der Ufergehölze ausgeglichen.

An das Fließgewässer angrenzende Grünlandbiotop werden durch die geplante Laufverlängerung in Anspruch genommen. Der Eingriff beschränkt sich hier auf die Neuanlage des Gewässerbettes. Da die Baumaßnahmen ausschließlich bei trockener Witterung erfolgen, ist die Beeinträchtigung der Grünlandbereiche nur minimal. Anschließend soll die angrenzenden Grünlandbrache einer extensiven Weidenutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zugeführt werden.

Naturschutzgebiet:

Das geplante Vorhaben dient der Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und widerspricht daher nicht dem Schutzziel des Naturschutzgebiets. Das ermöglicht eine landschaftsrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz von den folgenden Verboten des Landschaftsplans Olsberg.

LP Nr. 2.1	Verbot	geplante Handlung
Buchst. a)	Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzubrennen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beschädigen.	Im Rahmen der Bautätigkeit ist die punktuelle Entnahme von Ufergehölz erforderlich.
Buchst. b)	Wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen.	Potentiell besteht ein Tötungsrisiko im Gewässer lebender Fische (Groppe, Neunauge)
Buchst. d)	U. a. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze das Naturschutzgebiet zu betreten und es zu befahren.	Führen und Abstellen von Baufahrzeugen im Rahmen der Durchführung der Maßnahme.
Buchst. f)	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder das Bodenrelief in anderer Weise zu verändern.	Graben der Gewässeraufweitungen und Teilverfüllung des alten Gewässerverlaufes. Aufschütten eines Teils des Aushubmaterials auf eine Bodenmiete
Buchst. g)	Gewässer anzulegen oder zu verändern.	Ufer- und Gewässerveränderungen sind das Ziel der Maßnahme.

Durch zielgenaue Planung, Vorbereitung und Ausführung der Maßnahme, durch regelmäßige Bauüberwachung und Maßnahmen zur Vermeidung (Sicherung besonders schutzwürdiger Bereiche vor Beeinträchtigung) wird die Eingriffserheblichkeit minimiert.

Der durch die Laufverlängerung anfallende Bodenaushub soll soweit wie möglich als Verfüllung in den alten, nicht mehr genutzten Elpeverlauf eingebaut werden.

Grundsätzlich ist es möglich, dass wenn geeigneter Flussschotter anfällt, das Material auf einem von der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Bereich ortsnah zwischengelagert wird, um bei Bedarf in weiteren Abschnitten der Elbe als natürliches Sohlsubstrat einbracht werden zu können.

Weitere überschüssige Bodenmassen sollen auf dem Flst. Gemarkung Gevelinghausen, Flur 5, Flurstück 547 (Eigentümer: HSK) eingebaut werden. Dazu werden die Bodenmassen auf einer Grundfläche von ca. 1.500 m² an eine bereits abgeholzte Böschung im Unterhangbereich eingebaut und die Fläche anschließend so profiliert, dass das natürliche Gefälle des Hangabschnitts erhalten bleibt. Dieser Hangbereich liegt außerhalb der Abgrenzungen der gesetzlich geschützten Biotope. Anschließend soll die modellierte Fläche mit Laubholz wiederaufgeforstet werden.

Überschwemmungsgebiet:

Das Vorhaben entfaltet auch hier ausschließlich positive Wirkung, da durch die Neutrassierung das Retentionsvolumen erhöht wird.

Ergebnis:

Ergebnis der Vorprüfung ist daher, dass das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen. Alle Gewässer- und Auenentwicklungsmaßnahmen sind darauf ausgerichtet, die gewässerökologische und die landschaftsökologische Situation zu verbessern.

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 30. AUG. 2022

45/66 31 22-W-0317-19

Im Auftrag



Thorsten Pack